



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2013
C(2013) 9527 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.12.2013

**zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von
Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die
Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten
Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.12.2013

zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die vorliegenden Leitlinien sollen den zuständigen Kommissionsdienststellen Orientierungshilfe hinsichtlich der Grundsätze, Kriterien und Sätze geben, die für Finanzkorrekturen der Kommission bei Ausgaben anzuwenden sind, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanziert wurden und nicht den in den Leitlinien genannten geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechen.
- (2) Gemäß Artikel 80 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹ ist die Kommission gehalten, i) Finanzkorrekturen gegenüber Mitgliedstaaten vorzunehmen, um Ausgaben von der Finanzierung aus Mitteln der Union auszuschließen, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden; ii) ihre Finanzkorrekturen auf die Ermittlung der rechtsgrundlos ausgegebenen Beträge und die Auswirkungen auf den Haushalt zu stützen und, falls diese Beträge nicht genau ermittelt werden können, gemäß den sektorspezifischen Vorschriften Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen vorzunehmen; iii) die Höhe einer Finanzkorrektur nach Maßgabe der Art und des Schweregrads des Verstoßes gegen das anwendbare Recht sowie der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt, auch im Fall von Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, festzusetzen.
- (3) Gemäß den Artikeln 99 und 100 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds² kann die Kommission finanzielle Berichtigungen vornehmen, indem sie den EU-Beitrag zu einem operationellen Programm ganz oder teilweise streicht. Ähnliche Bestimmungen existieren in anderen sektorspezifischen Vorschriften, z. B. in den Artikeln 97 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds³, in Artikel 44 der Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“⁴, in Artikel 46 der

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1-96.

² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25-78.

³ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1-44.

⁴ ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18-36.

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“⁵, in Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“⁶, in Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“⁷ und in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁸. Für den Europäischen Solidaritätsfonds gilt Artikel 80 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁹, im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹⁰.

- (4) Die vorliegenden Leitlinien werden für alle Fonds in geteilter Mittelverwaltung gelten, die im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 enthalten sind, auch für diejenigen Fonds, die nicht die Fortsetzung bestehender Fonds sind, wie das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements innerhalb des Fonds für die innere Sicherheit.
- (5) Die vorliegenden Leitlinien sind eine Überarbeitung der Leitlinien für Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Programmplanungszeiträumen 2000-2006 und 2007-2013¹¹. Diese überarbeiteten Leitlinien spiegeln die Erfahrungen mit der Anwendung der bisherigen Leitlinien wider; sie sollen verdeutlichen, welches Maß an Korrekturen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden soll, und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigen. Diese Leitlinien leisten ferner einen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 und sollen die Behandlung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den Politikbereichen Landwirtschaft und natürliche Ressourcen, Kohäsion, Energie und Verkehr harmonisieren und eine stärkere Harmonisierung der Quantifizierung des Europäischen Rechnungshofs und der Kommission von Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fördern.
- (6) Die vorliegenden Leitlinien sollen den Kommissionsdienststellen dabei helfen, bei der Anwendung von Finanzkorrekturen auf die von der EU finanzierten Ausgaben

⁵ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1–21.

⁶ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22–44.

⁷ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45–65.

⁸ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1–25.

⁹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1–96.

¹⁰ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3–8.

¹¹ COCOF 07/0037/03-DE vom 29.11.2007, anwendbar auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Sozialfonds; EFFC/24/2008 vom 1.4.2008, anwendbar auf den Europäischen Fischereifonds; „SOLID/2011/31 REV“ vom 11.1.2012, d. h. die Leitlinien für Finanzkorrekturen bei Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der EU-Verordnungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Verträge, die aus den vier Fonds des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013 kofinanziert werden.

Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Durch Finanzkorrekturen soll eine Situation wiederhergestellt werden, bei der 100 % der für die EU-Finanzierung gemeldeten Ausgaben recht- und ordnungsgemäß sind und mit den einschlägigen nationalen und EU-Vorschriften übereinstimmen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zu diesem Beschluss werden die Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen dargelegt, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben in den Programmplanungszeiträumen 2007-2013 und 2014-2020 anzuwenden sind.

Artikel 2

Die im Anhang dargelegten Leitlinien ersetzen gemäß Erwägungsgrund 5 die Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in den Programmplanungszeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 anzuwenden sind.

Die im Anhang dargelegten Leitlinien sind von der Kommission bei Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten anzuwenden, die nach dem Datum der Annahme dieses Beschlusses festgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am 19.12.2013

*Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission*